

Amtsgericht Montabaur

Abteilung für Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 14 K 8/26

Montabaur, 15.09.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	10:00 Uhr	106, Sitzungssaal	Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Baumbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Baumbach	Flur 15 Nr. 1332/1 7	Gebäude- und Freifläche Desperweg 20	452	1687 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Massiv erstelltes, einseitig grenzbebautes, zweigeschossiges, unterkellertes

Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte:

Baujahr in den 1950er Jahren.

Wohnfläche im Erd- und Obergeschoss rd. 140 m².

Garage vorhanden.

Verkehrswert:

137.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.03.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden

den Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Westphal
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Weidenfeller), Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle